



Organisation Stadtwerke

7. Nachtrag zur Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

Das Stromversorgungsgesetz von 2008 verlangt, dass die Benutzung des Stromnetzes und die eigentliche Belieferung mit elektrischer Energie getrennt werden müssen. Während beim Netz die Monopolsituation bestehen bleibt, soll bei der Energie der Wettbewerb spielen. Frühestens ab 2020 soll der Wettbewerb für alle Endkunden gelten. Die Vorgaben der Gesetzgeber werden enger, und gleichzeitig erhöhen sich die unternehmerischen Risiken. Auch im Erdgasmarkt beginnt der Wettbewerb zu spielen. Momentan wird mit einer Öffnung des Gasmarktes frühestens ab 2020 gerechnet.

Die Stadtwerke der Stadt Gossau sind ein organisatorisch selbständiges Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 48 Gemeindeordnung). Der Stadtrat hat am 20. Mai 2016 eine Eignerstrategie für die Stadtwerke entworfen. Gestützt darauf hat der Rat dem Parlament vorgeschlagen, die Stadtwerke Gossau künftig als selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen zu führen. Das Stadtparlament hat am 10. Januar 2017 die Verselbständigung abgelehnt und stattdessen folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die Vorlage „Rechtliche Verselbständigung Stadtwerke“ wird an den Stadtrat zurückgewiesen.*
2. *Der Stadtrat wird beauftragt, eine Vorlage für die künftige Organisation der Stadtwerke vorzulegen mit folgenden Rahmenbedingungen:*
 - a) *Die Stadtwerke bleiben ein unselbständig öffentlich-rechtliches Unternehmen.*
 - b) *Im Rahmen dieser Organisationsform wird der Handlungsspielraum der Stadtwerke ausgeweitet.*
 - c) *Die Ebenen Aufsicht, Strategie und Operation werden entflechtet.*

2. Ziele Stadtrat für die Stadtwerke

Die Stadtwerke sorgen auf der Grundlage der relevanten Qualitätskriterien für eine zuverlässige und dauerhafte Versorgung mit Elektrizität, Trinkwasser, Erdgas und Datenkommunikation sowie für alle zu diesen Bereichen gehörenden Dienstleistungen. Die Erschließung von neuen Geschäftsbereichen (beispielsweise Wärme) ist möglich und liegt in der Kompetenz des Stadtrates.

Die Stadtwerke werden zur Verbesserung der Chancen in liberalisierten Märkten verstärkt nach unternehmerischen Prinzipien geführt. Es sind vermehrt Einnahmen im Dienstleistungsbereich und in neuen Geschäftsfeldern zu erzielen. Der Stadtrat kann Kooperationen oder Beteiligungen eingehen.

Die Stadtwerke werden kostendeckend geführt, wobei auf die langfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit und auf eine hohe Qualität der Netze zu achten ist. Der Stadtrat unterstützt mit marktgerechten Preisen einen attraktiven Wirtschaftsstandort.

3. Ziele Stadtrat für diese Vorlage

Mit dieser Vorlage unterbreitet der Stadtrat eine zukunftsgerichtete Lösung für die Organisation der Stadtwerke. Die Vorlage ist nach folgenden Kriterien verfasst:

1. Die Stadtwerke erhalten unternehmerische Flexibilität und haben Handlungsspielraum bei Investitionen und bei der Energiebeschaffung, z.B. durch Strukturen mit Rahmenkredit, Vertragskompetenzen, Kooperationen.
2. Die Ebenen Aufsicht, Strategie und Operation sind entflechtet.
3. Mit einem zusätzlichen Gremium (Kommission Stadtwerke) wird fachlicher Mehrwert generiert.
4. Die rechtliche Grundlage für eine mehrjährige Energiebeschaffung wird geschaffen.
5. Die Stadtwerke erhalten trotz Zugehörigkeit zur Stadt Gossau eine eigenständige Identität.
6. Die Stadtwerke führen die Geschäftsfelder Elektrizität, Trinkwasser, Erdgas, Datenkommunikation.
7. Die Ablieferung an den Stadthaushalt soll auch weiterhin klar geregelt sein.

Der Stadtrat möchte den Aufwand für diese erneute Parlamentsvorlage in überschaubarem Rahmen halten. Deshalb sind etliche Formulierungen in den nachstehenden regulatorischen Grundlagen angelehnt an die heutigen Regelungen der Stadtwerke St. Gallen.

4. Zukünftige Unternehmungssteuerung

Die Versorgungsunternehmen benötigen zeitgemässe Rahmenbedingungen, um auf dem zukünftig liberalisierten Märkten bestehen und auf Veränderungen schnell reagieren zu können. Der Stadtrat sieht dazu die nachstehende Aufgabenteilung vor.

4.1. Aufgaben Parlament

Die Aufgaben und die strategische Ausrichtung der Stadtwerke werden im Stadtwerkreglement bestimmt. Dieses wird vom Parlament erlassen, und es untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Parlament genehmigt wie bisher das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht (Art. 10 Gemeindeordnung). Dem Parlament stehen zudem alle politischen Instrumente wie Motion, Postulat, Interpellation und Einfache Anfrage zur Verfügung. Über die Genehmigung der Jahresrechnung entscheidet das Parlament letztlich auch über die Gewinnverwendung.

Mit Bestimmungen in der Gemeindeordnung legt das Stadtparlament die wichtigsten Eckwerte für die Stadtwerke fest. In Art. 48^{neu} Gemeindeordnung wird namentlich festgehalten, dass die Stadtwerke ein unselbständiges städtisches Unternehmen bleiben.

Über die Bestimmungen in der Gemeindeordnung und im Stadtwerkreglement behält das Parlament die Aufsicht über die Stadtwerke.

4.2 Aufgaben Stadtrat

4.2.1 Allgemein

Der Stadtrat bleibt für die strategische Ausrichtung der Stadtwerke zuständig. Er wird in Zusammenarbeit mit der noch zu schaffenden Kommission Stadtwerke sowie der Geschäftsleitung die Unternehmensstrategie formulieren. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Stadtwerkreglements.

Er kann den Stadtwerken weitere Aufgaben übertragen, auch ausserhalb des Gebietes der Stadt Gossau (Art. 5 Entwurf Stadtwerkreglement).

Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Kommission Stadtwerke. Ein Mitglied des Stadtrates hat den Vorsitz (Art. 6 Entwurf Stadtwerkreglement).

Der Stadtrat bereitet wie bisher das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu Händen des Parlamentes vor (Art. 43 Gemeindeordnung). Er beschliesst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Beiträge, Tarife, Preise und Gebühren sowie die Abgaben an das Gemeinwesen (Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement).

Der Stadtrat erlässt das Versorgungsreglement (Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement). Dieses enthält die Vollzugsbestimmungen zu den Versorgungsaufträgen des Stadtwerkreglementes.

Weiter erlässt der Stadtrat ein Organisationsreglement für die Stadtwerke (Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement). Mit diesem stellt er die ordnungsgemässe Führung der Stadtwerke sicher und regelt die Kompetenzen.

Schliesslich wird der Stadtrat auch ein Glasfaserreglement erlassen. Dieses wird die Grundsätze für den Betrieb des Gossauer Glasfasernetzes beinhalten (Art. 46 Entwurf Stadtwerkreglement).

Eine wesentliche strategische Aufgabe für den Stadtrat bleibt die Tarifpolitik. Wie bisher wird der Stadtrat auch künftig verantwortlich sein für angemessene Tarife und Preise. Er wird jährlich die Ansätze für Elektrizität, Trinkwasser und Erdgas festlegen (Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement).

4.2.2 Energiebeschaffung

Der Handel ist im Strommarkt und im Gasmarkt volatil geworden. Verträge sind innert Tagen zu offerieren und innert Stunden abzuschliessen. Erhalten die Stadtwerke den Zuschlag, so müssen sie die Energie wiederum innerhalb weniger Stunden beschaffen.

Dies führt dazu, dass die gewährten Finanzkompetenzen von Bürgerschaft und Parlament nicht mehr eingehalten werden können. Die Energiebeschaffung erfolgt heute rollend für das Folgejahr. Derzeit ist keine mehrjährige Beschaffung möglich, weil ein mehrjähriges Budget fehlt. Damit können Preisvorteile nicht vollständig genutzt werden. Eine mehrjährige Beschaffung wird das Preis- und Mengenrisiko vermindern.

Mit der geltenden Kompetenzordnung können keine mehrjährigen Strom- und Gaslieferverträge mit grossen und mittleren Kunden abgeschlossen werden. Gemäss Art. 127 Abs. 2 Gemeindegesetz kann von der Kompetenzordnung abgewichen werden, dies erfordert aber eine Änderung der Gemeindeordnung. Künftig will der Stadtrat die Energie im Rahmen des Versorgungsauftrags und der Kundenverträge beschaffen können, unabhängig vom Budget. Deshalb schlägt er einen Nachtrag zur Gemeindeordnung (Art. 44 g^{neu}) vor.

Der Stadtrat kann diese Kompetenz weiter delegieren, und sieht dies auch vor. Die Subdelegation an die Geschäftsleitung Stadtwerke wird aber nur im Rahmen einer umfassenden Risikosteuerung und Risikoüberwachung geschehen. Daher soll in der Gemeindeordnung der Stadtrat verpflichtet werden, Vorgaben zur Begrenzung und

Überwachung von Risiken zu erlassen (Art. 48 Abs. 3^{neu} Gemeindeordnung). Dazu wird der Stadtrat das „Handbuch Energiebeschaffung“ erlassen.

4.3 Aufgaben Kommission Stadtwerke

Der Stadtrat schlägt die Einsetzung einer Kommission Stadtwerke vor (Art. 6 Entwurf Stadtwerkreglement). Diese Kommission soll aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen und den Stadtrat und die Stadtwerke in wichtigen Fragen beraten, namentlich bezüglich

- a) der Versorgung;
- b) der finanziellen Führung;
- c) der Beurteilung von Projekten;
- d) der Entwicklung der Geschäftstätigkeit;
- e) der strategischen Ausrichtung;
- f) Innovationen.

Die Kommission wird vom Stadtrat gewählt. Deren Mitglieder sollen über adäquates Fachwissen verfügen, um die vorgenannte Beratungstätigkeit wahrnehmen zu können.

4.4 Aufgaben Geschäftsleitung Stadtwerke

Die Geschäftsleitung führt die Stadtwerke nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der politischen Vorgaben. Sie erarbeitet das Budget und die Finanz- und Investitionsplanung sowie den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Im Rahmen der delegierten Kompetenz wird die Geschäftsleitung für die Beschaffung der Energie abschliessend zuständig sein. Im Organisationsreglement legt der Stadtrat die Aufgaben der Geschäftsleitung fest, einschliesslich der Kompetenzdelegationen.

5. Zusammenfassung Aufgaben

Für die Organisation der Stadtwerke müssen die Ebenen Aufsicht, Strategie und Operatives definiert werden. Dazu sind die nötigen regulatorischen Grundlagen zu schaffen. Die nachstehende Übersicht zeigt diese auf.

Ebene	Regelwerk, Inhalt	Zuständig für Erlass	Grundlage
Aufsicht	Nachtrag Gemeindeordnung ¹⁾	Parlament Volksabstimmung	Art. 9 Gemeindeordnung
Aufsicht	Stadtwerkreglement ¹⁾	Parlament Fakultatives Referendum	Art. 10 Gemeindeordnung
Strategie	Organisationsreglement	Stadtrat	Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement
Strategie	Versorgungsreglement	Stadtrat	Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement
Strategie	Glasfaserreglement	Stadtrat	Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement
Strategie	Unternehmensstrategie	Stadtrat	Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement
Strategie	Tarif Elektrizität	Stadtrat	Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement
Strategie	Tarif Trinkwasser	Stadtrat	Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement
Strategie	Tarif Erdgas	Stadtrat	Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement
Operatives	Handbuch Beschaffung und Vertrieb	Stadtrat	Art. 48 ^{neu} Gemeindeordnung
Operatives	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Stadtrat	Art. 47 Entwurf Stadtwerkreglement
Operatives	Technische Richtlinien	GL Stadtwerke	Art. 49 Entwurf Versorgungsreglement

¹⁾ Gegenstand dieser Vorlage

6. Nachtrag Gemeindeordnung

Mit einem 7. Nachtrag zur Gemeindeordnung werden die Aufgaben und Kompetenzen der Stadtwerke neu umschrieben. Auch ist die Kompetenzdelegation für die Energiebeschaffung aufgeführt. Der Stadtrat unterbreitet den folgenden Text zum Erlass durch das Stadtparlament:

Formulierung Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat vom 22. November 2017 für 7. Nachtrag
<p>(keine Regelung)</p>	<p>Art. 44^{neu} Finanzbefugnisse Der Stadtrat beschliesst über: <u>g) die gesamte Beschaffung von Energie im Rahmen des Versorgungsauftrages der Stadtwerke.</u></p>
<p>Art. 48 Unternehmen Die Stadt Gossau führt die Stadtwerke als organisatorisch selbständiges Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Die Stadtwerke umfassen die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität. Der Stadtrat kann ihnen durch Leistungsvereinbarung weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(Keine Regelung)</p> <p>Das Stadtparlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit verselbständigen.</p> <p>Unternehmen setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.</p>	<p>Art. 48^{neu} Unternehmen Die Stadt Gossau führt die Stadtwerke als <u>unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.</u></p> <p><u>Die Stadtwerke versorgen die Stadt mit Energie, Trinkwasser und Telekommunikation. Die Einzelheiten regelt das Stadtwerkreglement. Dieses kann den Versorgungsauftrag weiter ausdehnen resp. den Stadtrat dazu ermächtigen.</u></p> <p><u>Delegiert der Stadtrat seine Kompetenz gemäss Art. 44 lit. g) der Gemeindeordnung, so erlässt er Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken und regelt die Aufsicht über deren Einhaltung.</u></p> <p>Das Stadtparlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit verselbständigen. <i>(unverändert)</i></p> <p>Unternehmen setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um. <i>(unverändert)</i></p>
	<p>Art. 54 In-Kraft-Treten <u>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des 7. Nachtrages.</u></p>
	<p>Vom Stadtparlament erlassen am XY.</p> <p>Stadtparlament</p> <p>Von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung beschlossen am XY.</p> <p>Vom Departement des Innern genehmigt am XY.</p>

7. Reglement Stadtwerke

Das Reglement Stadtwerke regelt die künftige Organisation der Stadtwerke. In diesem neuen Reglement sind Inhalte aus den bisherigen Reglementen Elektrizität, Erdgas und Wasser übernommen. Der wesentliche Inhalt dieser Reglemente wird neu vom Stadtwerkreglement abgedeckt werden. Ein weiterer Teil wird neu im Versorgungsreglement abgebildet sein, oder in den Tarif- und Preisblättern. Die heute gültigen Reglemente Elektrizität, Erdgas und Wasser aus dem Jahre 2004 können deshalb aufgehoben werden.

In Art. 25 Entwurf Stadtwerkreglement wird die Ablieferung an den allgemeinen Stadthaushalt formuliert. Die Fassung entspricht dem heute gültigen „Reglement über die Ablieferung Stadtwerke an Stadthaushalt“. Deshalb ist jenes Reglement aus dem Jahre 2012 nicht mehr nötig und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Das Stadtwerkreglement liegt diesem Bericht bei, zum Erlass durch das Stadtparlament.

8. Weitere Reglemente

Das Organisationsreglement, das Versorgungsreglement, das Glasfaserreglement sowie die Tarife Elektrizität, Trinkwasser und Erdgas wird der Stadtrat im Rahmen der oben genannten Zuständigkeitsordnung in eigener Regie erlassen.

Für die umfassende Verständlichkeit dieser Vorlage liegen die Entwürfe Organisationsreglement und Versorgungsreglement diesem Bericht zur Kenntnisnahme bei.

9. Finanzielle Auswirkungen

Ab dem Budget 2018 wird für die Stadtwerke der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER angewendet. Damit wird die Vermögenslage der Stadtwerke gegenüber den Vorjahren verändert dargestellt. Diese Vorlage hat selbst keine finanzielle Auswirkungen den Haushalt der Stadt oder der Stadtwerke.

10. Zeitplan und Vorgehen

Zeitlich sind folgende Schritte geplant:

Frühjahr 2018	Beratung Stadtparlament Gossau
Sommer 2018	Volksabstimmung für 7. Nachtrag Gemeindeordnung
Sommer 2018	Fakultatives Referendum für Reglement Stadtwerke
1. Januar 2019	Inkrafttreten der neuen Grundlagen und der neuen Organisation

Antrag

1. Der 7. Nachtrag zur Gemeindeordnung in der Fassung gemäss Ziffer 6 dieses Berichtes wird erlassen.
2. Das Stadtwerkreglement in der Fassung vom 22. November 2017 gemäss Beilage wird erlassen.

Stadtrat**Beilagen**

Stadtwerkreglement (Fassung vom 22. November 2017, zum Erlass)

Entwurf Versorgungsreglement (Fassung vom 22. November 2017, zur Kenntnisnahme)

Entwurf Organisationsreglement (Fassung vom 22. November 2017, zur Kenntnisnahme)